Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 599. **Mittwoch** den 24. November 1897. **91. Jahrgang.**

Zur Artillerie-Frage.

Von militairischer Seite wird uns geschrieben: Die Mittheilungen, welche wir über die Einführung und das Wesen des Schnellfeuer-Feldgeschützes im Mai d. J. brachten, haben inzwischen in allen Puncten vollste Bestätigung gefunden.

Nachdem mit der auf mehrere Jahre vertheilten Ausrüstung der deutschen Feldartillerie mit der „Schnellladekanone von 7,5 cm" bei 4 Armeecorps im Frühjahr d. J. begonnen worden ist, haben diese Geschütze im Fahr- und Schießgebrauch von 8 Regimentern während des vergangenen Sommers die Probe glänzend bestanden.

Nun trifft auch aus Frankreich die Nachricht ein, daß unsere Schätzung vom Stande der dortigen Materialfrage im Mai d. J. zutreffend war. Die französische Feldartillerie erhält ein Schnellfeuer-Geschütz gleichen Kalibers (7,5) nach denselben Principien, und die Ausbildung starker Lehr-Commandos aller Artillerie-Regimenter, welche am 7 Lehrbatterien im Lager von Chalons begonnen hat, beweist, daß unsere Kriegsverwaltung nicht zu früh mit der Entschließung in dieser schwerwiegenden Frage vorgegangen ist.

Die gleichzeitig vorliegende Meldung, daß in Frankreich die Vermehrung der reitenden Batterien beschlossen worden ist, um jeder Cavallerie-Division im Kriege eine Abtheilung von 3, statt 2 Batterien zuzutheilen, mahnt uns, nicht nur hinsichtlich des Artillerie-Materials auf der Höhe zu bleiben, sondern uns auch organisatorisch nicht überflügeln zu lassen.

Die Organisation unserer Feldartillerie leidet aber an so schweren Mängeln, daß die Verzögerung ihrer Abstellung um so unbegreiflicher ist, als sie nachgerade in der ganzen Armee anerkannt und mit geringen Mehrkosten zu beseitigen sind. Obwohl die in Betracht kommenden Fragen in den Militair-Zeitschriften oft genug erörtert worden sind, wollen wir sie nachstehend — allgemein verständlich — nochmals in der Hoffnung zusammenstellen, daß die Anregung zu den erforderlichen Maßnahmen, welche das Kriegsministerium wohl nur noch zur Vermeidung einer Mehrforderung vor Ablauf des Septennats hinausschiebt, aus der Mitte des Reichstages erfolgen werde.

1) Die Abschaffung der General-Inspection der Feldartillerie und die Unterstellung der Feldartillerie-Regimenter unter die General-Commandos im Jahre 1888 hat die Verwirklichung des Grundsatzes, die Friedens-Organisation möglichst mit der Kriegs-Organisation in Uebereinstimmung zu bringen, wesentlich gefördert. Sie war aber nur eine halbe Maßregel insofern, als die Divisionen, welche im Kriege die eigentlichen taktischen Einheiten aller drei Waffen sind, im Frieden noch immer die Artillerie entbehren, bezw. solche nur für die Herbstübungen zugetheilt erhalten.

Dadurch, daß der commandirende General im Frieden der directe Vorgesetzte der Feldartillerie seines Armee-Corps ist, kann offenbar der Zweck nicht erreicht werden, diese Waffe in möglichste Wechselbeziehung mit der Infanterie und der Cavallerie zu bringen. Dazu ist unbedingt die Vereinigung mit den letzteren im Divisions-Verbande nöthig. Sie würde auch die höheren Führer der anderen Waffen, namentlich die Divisions-Commandeure, veranlassen, sich schon im Frieden ganz mit dem Wesen der Feldartillerie und den Personalien ihrer Officiere vertraut zu machen, und in Folge dessen deren richtige Verwendung im Kriege in weit höherem Maße sichern, als dies die jetzige Organisation vermag.

Darüber besteht auch in allen Waffen kaum eine Meinungsverschiedenheit.

2) Die Ausführung scheitert bisher nur an der verschiedenartigen Gliederung der Feldartillerie im Frieden und im Kriege. Im Frieden hat jedes Armeecorps 2 Regimenter in einem Brigadeverbande, im Kriege werden aus diesen durch Abgabe ganzer Abtheilungen 3 Regimenter gebildet, von denen jede Division eins erhält, während das dritte dem Generalcommando als „Corps-Artillerie" direct unterstellt bleibt, der Brigade-Commandeur aber als General der Artillerie zum Corpsstabe tritt.

Diesseitigen Erachtens wäre selbst mit dieser Friedens-Organisation die Unterstellung eines Feldartillerie-Regiments unter jede Division und die Wirksamkeit des Brigade-Commandeurs als Waffen-Inspecteur vereinbar und dem jetzigen Ausnahmezustande vorzuziehen.

Da aber Regimenter von 4 Abtheilungen mit 11 Batterien, wie wir jetzt meist haben, auch im Frieden viel zu groß für die Leitung der Ausbildung und Verwaltung durch einen Regiments-Commandeur sind, so würde die Kriegstüchtigkeit der Waffe sehr gewinnen, wenn man endlich die Feldartillerie analog der Cavallerie im Armee-Corps organisirte, nämlich jeder Division eine Feldartillerie-Brigade von zwei Regimentern zu 5 bis 6 fahrenden Batterien gäbe, die ihren Verband im Kriege unverändert beibehielte.

Der Wegfall der Corpsartillerie im Kriege ist auch aus tactischen Gründen längst von der Mehrzahl erfahrener Artilleristen auf Grund ihrer Verwendung im Kriege 1870/71 befürwortet worden. Wenn über diesen Punct auch nicht vollkommene Uebereinstimmung herrscht, so ist man doch darüber einig, daß diese Frage nicht von nennenswerther Bedeutung ist. Will der commandirende General sich in gewissen Fällen die Verfügung über einen Theil der Artillerie vorbehalten, so kann er dies für diese Truppengattung ebensogut befehlen, wie für die übrigen. Regel wird es nicht sein.

Da die vorgeschlagene Friedens-Organisation keine Neuformation von Truppentheilen erfordert, sondern lediglich die Bildung von 1 Brigadestabe und 2 Regimentsstäben per Armee-Corps, so ist der Kostenpunct gegenüber den eminenten Vortheilen einer solchen Gliederung, welche der intensiven Ausbildung im Frieden sehr zu Statten kommen, die jetzt geradezu gefährdete Mobilmachung der Feldartillerie völlig sicher und leicht gestalten und die Führung dieser Waffe im Kriege bei den Divisionen außerordentlich heben würde, ohne jede Bedeutung.

Im Frieden könnte auch der etatmäßige Stabsofficier, den jetzt jedes Corps für das Regiment Corpsartillerie im Kriege besitzt, erspart werden, wenn man ihn nicht für das Reserve-Regiment bestimmen will.

3) Bei vorstehender Normal-Eintheilung der Artillerie des Armeecorps ist der reitenden Artillerie nicht gedacht, weil sie zum größten Theile an die Cavallerie-Divisionen im Kriege abgegeben wird.

Es unterliegt gar keinem Bedenken, die reitende Abtheilung im Frieden einem der Divisions-Artillerie-Regimenter zuzutheilen und sie diesem auch im Kriege zu belassen, wenn sie nicht für eine Cavallerie-Division bestimmt sein sollte.

Es wird aber dringend befürwortet, jeder Cavallerie-Division statt 2, künftig 3 reitende Batterien zuzutheilen, weniger zur Unterstützung des Reitergefechts, als zum Angriff oder zur Vertheidigung von Oertlichkeiten, zur Deckung von Flußübergängen u. dgl., namentlich aber auch zur Unterstützung der aufklärenden Thätigkeit der Cavallerie. Die letztgenannte Verwendung der Feldartillerie ist im Frieden in Ermangelung der Waffenwirkung meist ohne Erfolg und daher fast vergessen worden, — im Ernstfalle genügt meist unbedeutendes Artilleriefeuer gegen eine Ortschaft, um die Räumung derselben oder die Entwickelung der Besatzung zu erreichen.

Die österreichische Armee hat daher 3 reitende Batterien per Cavallerie-Division beibehalten, bei uns führte die Meinung, daß die Artillerie leicht Ballast der Cavallerie werden könnte, zur Dotirung mit nur 2 Batterien und deshalb auch zur Friedens-Organisation der reitenden Abtheilungen à 2. Wenn aber 2 Batterien der Cavallerie nicht hinderlich sind, so werden es auch 3 nicht sein. Die Länge der Artillerie-Marschcolonne spielt doch bei der von den Straßen ziemlich unabhängigen Cavallerie keine große Rolle.

Jedenfalls könnte die Ueberlegenheit der feindlichen Cavallerie an reitender Artillerie leicht die Operationen der unserer Armee vorausgehenden Cavallerie-Divisionen bedenklich erschweren, wenn nicht vereiteln. Die hierauf bezügliche Aenderung der Ordre de bataille in Frankreich würde daher eine gleiche bei uns bedingen. Eine Neuformation ist auch dazu nicht erforderlich, da genug reitende Abtheilungen über den jetzigen Bedarf der Cavallerie-Divisionen überschießen, um letztere mit je 3 Batterien zu dotiren.

Es würden dann durch Zusammenlegung nur die früheren Verbände der reitenden Abtheilungen à 3 Batterien auch im Frieden wieder herzustellen und die überflüssigen Abtheilungs-Commandos zu sparen sein.

Militairstrafverfahren und Rechtseinheit.

B. **Berlin**, 23. November. (Privattelegramm des „Leipz. Tagebl.") Unter der vorstehenden Ueberschrift veröffentlicht die „Nat.-Ztg." die folgende, ihr von juristischer Seite zugegangene Zuschrift:

„Die Frage, ob Bayern ein Reservatrecht darauf besitze, einen eigenen obersten Militairgerichtshof zu behalten, auch wenn Sachsen und Württemberg sich mit dem jetzigen höchsten preußischen Militairgericht zu einem Reichsmilitairgericht vereinigen, ist in den letzten Wochen vielfach erörtert worden. Die Einen haben auf den klaren Wortlaut des Versailler Vertrages verwiesen, aus welchem ein solches Reservatrecht nicht abzuleiten sei, die Anderen sind der Meinung, daß das Zugeständniß eines obersten bayerischen Militairgerichts dem Sinne der Verträge jedenfalls entsprechen würde. Wenn es wahr ist, daß der Kaiser sich gegen eine Majorisirung Bayerns in dieser Frage ausgesprochen habe, so liegt in ihr allerdings eine erhebliche Gefahr für das Zustandekommen eines neuen Militairstrafrechtes. Denn wenn es anscheinend schon im Bundesrath eine Anzahl Stimmen giebt, die dem bayerischen Anspruch abhold sind, so ist noch weniger zu erwarten, daß der Reichstag sich für einen Dualismus höchstrichterlicher Entscheidungen erwärmen werde. Der vom Bundesrath beliebte Ausweg, die Frage jetzt nicht zu entscheiden, sondern ihre Lösung einem besonderen Gesetze vorzubehalten, verlagt die Frage höchstens um eine Session.

Der geforderte Gerichtsstand der Soldaten beschränkt sich auf Strafsachen, und für die Strafsachen der bayerischen Civilbevölkerung ist das Reichsgericht ebenso die letzte Instanz wie für die der übrigen Deutschen. Das oberste Landesgericht, welches Bayern besitzt, hat lediglich in Civilprocessen, nicht aber in Strafprocessen in letzter Instanz zu entscheiden. Weshalb will nun Bayern für seine Soldaten nicht zugestehen, was es für seine Civilbevölkerung zugestanden hat, weshalb will es in Militairstrafsachen eine eigene höchste Instanz haben, während es in bürgerlichen Strafsachen sich dem Leipziger Gerichtshof unterwirft? Der Argwohn ist nicht abzuweisen, daß Bayern, bekannt mit dem gegenwärtigen preußischen Militairstrafproceß, befürchtet, es könnte trotz aller modernen Bestimmungen, die der neue Entwurf enthalten soll, in die neue Praxis gar manche Gewohnheit des bisherigen Processes hinübergenommen werden, es könnte trotz der Garantien moderner Rechtspflege in der Praxis sich ein Einfluß des Kriegsministeriums oder des Militaircabinets — also ein Einfluß von Instanzen, die mit der Rechtsprechung nichts zu thun haben — geltend machen.

Als durch ein besonderes Gesetz bestimmt wurde, daß das Reichsgericht nicht nach Berlin, sondern nach Leipzig zu verlegen sei, wurde hauptsächlich die Sorge von der Beeinflussung der Rechtsprechung für Leipzig und gegen Berlin ins Feld geführt. Das preußische Obertribunal hatte sich nicht immer gegen höfische Einflüsse unzugänglich gezeigt, und wenn die Justizgesetze von 1877 auch für die Unabhängigkeit des Richterstandes größere Garantien boten, als früher, so wollten dennoch die Majoritäten sowohl des Reichstages als auch des Bundesrathes sicher gehen und wählten daher Leipzig. Sollten nicht ähnliche Erwägungen und Befürchtungen jetzt für Bayerns Haltung bestimmend sein? Im Militairstrafverfahren wäre die Furcht vor dem Eingreifen einer Cabinetsjustiz gewiß begründeter, als im Civilstrafverfahren. Wenn auch der oberste Militairgerichtshof natürlich nur aus Juristen zusammengesetzt wird, so ist es doch die Frage, ob diese besser, als das vormalige Obertribunal, nichtrichterlichen Einflüssen unzugänglich sein werden. Mit einem Worte: um die Unabhängigkeit der Militairjustiz augenscheinlich zu machen, dürfte es sich empfehlen, den höchsten Militairgerichtshof nicht nach Berlin zu verlegen, und dann — das steht zu hoffen — wird gewiß auch Bayern auf sein angebliches Reservatrecht verzichten.

Naturgemäß wird dann aber das oberste Militairgericht nach Leipzig verlegt, wo schon das Reichsgericht seinen Sitz hat. Ja, noch mehr. Wir bedürfen dann gar keines besonderen obersten Militairgerichtes. Man schaffe beim Reichsgericht, dessen gegenwärtiger Präsident früher ja auch General-Auditeur der preußischen Armee war, einen oder mehrere Militairstrafsenate, aus den tüchtigsten der deutschen Militair-Juristen ausgewählt, und der höchste Gerichtshof ist da.

Die Militairgerichte befassen sich bekanntlich nicht lediglich mit militairischen Verbrechen und Vergehen, sondern urtheilen auch über die Delicte des allgemeinen Strafgesetzbuches, sofern dieselben von Soldaten begangen sind. Durch das Zusammenwachsen des obersten Militairgerichts mit dem Reichsgerichte würde dann eine Garantie dafür gegeben sein, daß das ganze Volk — ob Bürger oder Soldat — nach denselben strafrechtlichen Gesichtspuncten abgeurtheilt werden würde. Bekanntlich muß, wenn ein Senat des Reichsgerichtes von einer früheren Entscheidung desselben abweichen will, ein Plenarbeschluß vom Reichsgericht gefaßt werden. In solchem Falle würden dann künftig bei vom militairischen Verbrechen nur die versammelten Militairstrafsenate das Plenum bilden, bei bürgerlichen Verbrechen aber das gesammte Plenum sämmtlicher Strafsenate in Thätigkeit treten.

So schlägt man drei Fliegen mit einer Klappe. Man sichert die Unabhängigkeit der Militair-Rechtsprechung; man erzielt eine einheitliche Rechtsprechung für ganz Deutschland und man überwindet das sogenannte bayerische Reservatrecht.

Sonst aber kann es vorkommen, daß dieselbe That in Leipzig als Diebstahl, in Berlin als Unterschlagung und in München als Betrug qualificirt wird, und das dürfte für das Ansehen der deutschen Rechtsprechung nicht sehr förderlich sein."

Deutsches Reich.

* **Leipzig**, 23. November. Wie wir erfahren, wurde Herr Oberlandesgerichtsrath Dr. Labusen vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg zum Reichsgerichtsrath ernannt.

Feuilleton.

Cotta'scher Musenalmanach für das Jahr 1898.

Auch in diesem Jahre hat sich wieder der Cotta'sche Musenalmanach eingestellt; wiederum und zwar zum achten Male hat Otto Braun, der verdienstvolle Herausgeber des Musenalmanachs, zum Sammeln geblasen und die Kerntruppen der deutschen Lyrik unter seiner Fahne vereinigt. Der Musenalmanach der „Modernen", welcher dem „epigonenhaften" „Cotta'schen Musenalmanach" Concurrenz machen wollte, mußte nach einem einzigen Jahrgange wieder seine Pforte schließen; er brachte neben einzelnem Talentvollen so viel Geschmackloses, das durchtiefste Jüngstdeutschthum schlug darin bisweilen so unglaubliche Purzelbäume, daß nur der Geschmack am haut-goût sich dadurch befriedigt fühlen konnte. Und dieser Geschmack ist nicht allzu weit verbreitet, wenn auch in ein paar Journalen, auf welche blos die Berufenen und Auserwählten abonnirt sind, die Selbstberäucherung ihre Orgien feiert. Möchten die besseren jüngstdeutschen Kräfte sich dem Cotta'schen Musenalmanach zuwenden und von ihrem Vorurtheil gegen die sogenannte vornehme Dichtung ablassen, sie werden gewiß gern Aufnahme finden, wenn sich ihre Muse nur von den renommistischen Maßlosigkeiten fernhält.

Die alten Kerntruppen des Almanachs haben sich auch diesmal wieder eingefunden; wenn Einer oder der Andere derselben bei der diesmaligen Gestellung fehlt, so ist er jedenfalls nur beurlaubt und wird das nächste Mal wieder erscheinen, wie er ja auch in den früheren Jahrgängen nicht vermißt wurde. Auch aus dem Nachlaß eines früheren Mitarbeiters werden Gedichte mitgetheilt. Dies ist der schwäbische Dichter J. G. Fischer. Die Gedichte haben das Nervige, nicht Nervöse, das Markige, das diesem Sänger eigen. „Selige Schönheit" hat etwas Tiefsinniges. Das Brautlied schließt mit der schönen Strophe:

Und es ist kein Unterscheiden,
Ob ich nehme, ob ich gebe;
Eins nur weiß ich zwischen beiden,
Daß ich liebe, daß ich lebe.

Von den Senioren der Lyrik aus dem Kreise der Siebenzigjährigen sind Wilhelm Jordan und Hermann Lingg vertreten. Jordan wendet sich in dem kernigen „Einspruch" gegen die verkehrte Anschauung, daß von den Schülern des Forscherheeres die Wahrheit mit dem Antlitz der Medusa die Poesie zurückscheuche; er verlangt mit Recht, daß die Dichter an Wissen reich seien, und er hätte unsere Classiker als Beispiel anführen können; er tritt ferner als Anwalt des Darwinismus auf:

Zuversicht, daß er berufen
Sei zum Erbengötterstamme,
Schöpfet aus der Ueberzeugung,
Daß der Mensch dem Wurm entstammt.

Hermann Lingg hat eine Art von Hochzeits-Cantate angestimmt: Hochzeitsgesang auf dem See, und dann das schöne Gedicht „Abendfriede":

Matt glänzt der See, die Welle ruht,
Als möchte sie sich gleich versteinen,
Der Berge Gipfel aber scheinen
Wie aufgelöst in Abendgluth.

Kein Hauch bewegt am Baum die Zweige,
In Dämmerung sinkt der Wolkenzug;
Nur eines Vogels später Flug
Belebt des milden Tages Neige.

In diesen Frieden aufgenommen
Erscheint sich auch die Seele nun.
So, Nacht, so heiß' ich Dich willkommen,
So laß mit Dir, in Dir mich ruhn.

Otto Braun, der einige Sonette von tadelloser Architektur seinem Almanach zugewendet hat, ist, wo er sein Alter besingt, frei von jeder pessimistischen Tangebung; er nennt Altwerden bisweilen einen wahren Gottessegen und fleht diesen Segen herab auf seiner „Lebensrüste Psalter", und dem Tode ruft er zu:

Doch wenn Du nahst, Du Allerweltsbezwinger,
So bint' ich schön: laß mich nicht lange leiden
Und lege sanft auf's Auge mir den Finger.

Adolf Berg, nach einer phantasievollen Vision „Traumzauber", ist auch frei von pessimistischer Schwarzseherei, wenn er den Tod als „Führer" begrüßt in dem gleichnamigen Gedicht:

Wohl sah ich oft ihn schon vorüberschreiten,
Der alles Leben hält in seinem Bann;
Durch alle Länder wandert er und Zeiten,
Der Einzige, der niemals sterben kann.
Doch anders hab' ich heute ihn gesehen,
Wie warend schien im letzten Abendlicht
Vor meines Hauses Schwelle er zu stehen,
Mir zugewandt das ernste Angesicht.
Nahst Du mir schon, mein Führer für die Reise
In's unerforschte, weltenferne Land?
Doch freundlich blickst Du, mild ist Deine Weise;
So reich' mir, wenn es Zeit ist, Deine Hand.

Graf Wickenburg besingt den Frühling auf dem Friedhof und singt vom Tode:

Er lächelt uns mit Blumenaugen an,
Als hätt' er Keinem was zu Leid gethan,
Und nichts genommen.

Zahlreich sind die landschaftlichen Bilder, die Naturbilder in der wechselnden Beleuchtung der Tages- und Jahreszeiten vertreten. Ernst Ziel, dessen Muse etwas Gedankenvolles und Schwunghaftes hat und der wir gern wieder begegnen, singt „Lieder von der Riviera" anschaulich, stimmungsvoll, mit elegischem Anklängen. Martin Beerel bringt „Stimmungsbilder aus dem Süden", das erste, „Am ionischen Meere", in correcten und klangvollen Hexametern. Ein Winterbild aus dem Schwarzwalde giebt Robert Haas in dem Gedicht „Advent", „Sommerlieder" singt Richard Weitbrecht; das erste beginnt mit der Strophe:

Geht mir mit Maiduft,
Mit Blüthen und Rosen;
Ich liebe Heuduft
Und Düfte der Rosen.

Schalkhaft ist der „Sommerspruch" von Ernst Müllenbach (Ernst Lenbach):

Weil er schuf die Nachtigallen,
Laßt dem Schöpfer Dank erschallen!
Doch nicht minder, weil er schuf
Spatzenpfiff und Unkenruf.
Wenn der Unken Sumpfverein
Und die Gottesvögel all'
Singen gleich der Nachtigall
O wie schrecklich würd' es sein,
Dieses Jauchzen, dieses Klagen
Ueberall zu allen Stunden —
Kein Gesunder könnt's ertragen
Und kein Kranker mehr gesunden.

Die Waldbilder von Georg Kiesewetter „Am Waldsee" enthalten allerlei naturgeschichtlich getreue Thier- und Pflanzenbilder aus dem Waldleben. Carl Schoenhardt besingt einen „Märzabend" im Wald, wo die ersten Anemonen blühen und singt dann in „Mein Wald":

Doch mein Wandel ist zu dir,
Ob beschneit die Pfade,
Ob zu deinem Lustrevier
Grüne Dämm'rung lade.

Stimmungsvoll ist der „Waldesgruß" von May Kalbeck. Irene von Schellander wirft einen Blick „Ueber's Meer" und weiht dann der „Nachmittagsruhe" eine poetische Libation:

Die Gräser, die hohen schlanken,
Schwanken im horchenden Wind;
Mit tausend Blumengedanken
Ein Traum die Wiesen umspinnt,
Unmerklich in Träumen die Zeit verrinnt,
Gedämpfter Glockenklang und Vogellieder
Und Frieden sinkt vom blauen Himmel nieder.

Ein hübsches Gartenbild, ein Genrebild von der Großmutter und dem Enkelkind entwirft Emil Claar. Wir sehen, auch jüngere Dichter tummeln sich zahlreich in diesem Dichtergarten. Freilich es sind keine jüngstdeutschen Schwarmgeister; aber giebt es nicht noch genug junge Poeten außer denen, die in den Nummern der „Gesellschaft" einregistrirt werden? Martin Graf läßt zwei lyrische, zartduftige Blättchen flattern; „Freude am Landleben" und „Abendfriede". Ein hübsches Gedicht ist: „Es duftet warm der Ginster" von Albert Geiger.

SLUB
Wir führen Wissen.